
Artenschutzrechtliche Prüfung zum grenzüberschreitenden Entwicklungskonzept „VeNeTe“ in Nettetal-Kaldenkirchen

"ASP VeNeTe"



Ingenieurbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/89 23 72 (82)
☎ 02133/89 23 02
post@planwerk-dormagen.de

im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Bearbeitungsstand: Entwurf (Mai 2010)
Bearbeiter: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing. Stadtplaner AKNW
Birgit-Sabine Bernardi, Dipl.- Geogr.

Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	5
2	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	6
2.1	Lebensraumtypen.....	6
2.2	Artenliste	7
3	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten.....	9
3.1	Fundortkataster FOK	9
3.2	Weitere Funde und Nachweise	10
4	Wirkungen der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten .	11
5	Gutachterliches Fazit	12
6	Quellen	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nettetal plant in Kaldenkirchen ein Gewerbegebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes VeNeTe. Hierzu wurde 2005 ein Rahmenplan aufgelegt, der die grundsätzliche städtebauliche Konzeption darstellt und aus dem in einzelnen Teilgebieten durch die Aufstellung von Bebauungsplänen konkretes Planungsrecht entwickelt werden soll. Die Vorgaben dieses Rahmenplanes sollen sicherstellen, dass die Bebauungspläne sich optimal in ein Gesamtkonzept einfügen.

Gemäß § 2a BauGB ist spätestens bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Entsprechend der ordnenden Funktion des Rahmenplanes wurde begleitend zu diesem ein abgestimmtes Konzept zu den Auswirkungen der Planung und zur Minderung, zur Vermeidung sowie zum Ausgleich unvermeidlicher Umweltinanspruchnahme erstellt.

Mit der Umweltuntersuchung sollte die Rahmenplanung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Faktoren so entwickelt werden, dass die Umsetzung in konkretes Planungsrecht ohne größere Reibungsverluste gelingen kann: für die gemäß § 2a BauGB bei der Aufstel-

lung der Bebauungspläne erforderlichen Umweltberichte soll die Umweltuntersuchung auf der Ebene der Rahmenplanung einerseits die Datengrundlage liefern und andererseits alle die Umwelt betreffenden erforderlichen Maßnahmen und Planungsinhalte zusammenführen und koordinieren („Abschichtung“).

Der Abschlussbericht zur "Umweltuntersuchung VeNeTe" datiert von Februar 2006.

In der Zwischenzeit haben sich die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der räumlichen Planung in besonderer Weise geändert (siehe: 1.2 Rechtsgrundlagen). Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt den Abschlussbericht zur "Umweltuntersuchung VeNeTe", um diesen Änderungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Abschlussbericht zur „Umweltuntersuchung VeNeTe“ eingearbeitet (siehe: 1.3 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage).

1.2 Rechtsgrundlagen

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht umgesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 und 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (u.a.) hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen anschließend zweimal novelliert: mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007 und vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 gültig seit dem 1. März 2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Dabei sind die relevanten artenschutzrechtlichen Regelungen in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach bestehen insbesondere Zugriffsverbote:

1. Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten,
2. Verbot der Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population besonders geschützter Arten,
3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten und
4. Verbot der Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte.

Darüberhinaus werden Besitz- und Vermarktungsverbote formuliert, die jedoch im hier betrach-

teten Kontext eine nur untergeordnete Rolle spielen können.

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 12 bis 14 BNatSchG geregelt:

- die (streng geschützten) Arten aus Anhang A und die (besonders geschützten) Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97),
- die (streng geschützten) Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), sowie
- die europäischen Vogelarten (das sind gleichzeitig alle heimischen Vogelarten) laut Artikel 1 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

Diese Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Planungen gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor, d.h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit Außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Planvorhaben können gemäß § 45 Abs. 7 im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Beachtung des vorstehend erläuterten speziellen Artenschutzes des BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei stellt nicht z.B. der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches (BauGB) Aufgabe der

Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung im Vorfeld zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar ist, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung – abgeschichtet auf die jeweiligen Planungsebenen – ist deshalb eine besondere Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht und Verbotstatbestände und – von Fall zu Fall - natur-schutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festschreibt.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung dieser sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (MUNLV 2009):

In der ersten Stufe (Vorprüfung) wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Sind solche Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung, bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Stufe II).

Führen die Maßnahmen nicht zu einer Aufhebung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes, wird in Stufe III das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt.

1.3 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumliche Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsraum in Nettetal-Kaldenkirchen ist das Messtischblatt 4603 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen wird auf die Biotoptypenkartierung der „Umweltuntersuchung VeNeTe“ zurückgegriffen: die dort ermittelten Biotoptypen werden den Lebensraumtypen der MUNLV-Datenbank zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4603 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems

des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (nur) im Plangebiet des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes VeNeTe in Nettetal-Kaldenkirchen vorliegen. Zusätzlich werden die Erkenntnisse der „Umweltuntersuchung VeNeTe“ herangezogen.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung, die in der Umweltuntersuchung herausgearbeitet wurden, auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Abschlussbericht zur „Umweltuntersuchung VeNeTe“ eingearbeitet, dieser also aktualisiert.

2 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

2.1 Lebensraumtypen

Im Rahmen der „Umweltuntersuchung VeNeTe“ wurden die Biotoptypen des potentiellen Eingriffsbereichs bestandsmäßig erfasst. Die Klassifizierung der Biotoptypen erfolgte unter Verwendung der Arbeitshilfe zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ... (vereinfachtes Verfahren)“; mit dieser Arbeitshilfe hat die Landesregierung NW ein Bewertungsmodell bereitgestellt, dass bei standardisierten Fällen, in denen es keiner vertiefenden, fachwissenschaftlichen Einzelfallbetrachtung bedarf, Anwendung finden soll.

Kennzeichen dieses vereinfachten Bewertungsmodells ist die Beschränkung auf ausschließlich biotische Umweltfaktoren.

Für eine Zuordnung zu den in der MUNLV-Datenbank verwendeten Lebensraumtypen wird zunächst ein Transfer von den Biotoptypen des vereinfachten Bewertungsmodells (vV) in die Biotoptypen der Landes-Biotopkartierung (BK) vorgenommen, die wiederum für die nähere Beschreibung der Naturraumtypen herangezogen wird:

Biotoptypen - Beschreibung (Vereinfachtes Verfahren vV)	Flächen- größe	Code- Nr. vV	Code- Nr. BK	Lebensraumtyp MUNLV
Wege, Gebäude, Nebenflächen etc. mit dauerhaft versiegelten Oberflächen	22.694 m ²	1.1	VF0	Geb (oVeg)
Wege unbefestigt oder geschottert	13.905 m ²	1.3	VB2	oVeg
Kleinbahntrasse (außer Betrieb)	14.728 m ²	1.6	HW	Gärt
Wegraine, Böschungen und Grasfluren ohne Gehölzaufwuchs	3.238 m ²	2.3	HC	Säu
intensiv genutzte Ackerflächen ohne Krautsäume	605.024 m ²	3.1	HA	Äck

Biotoptypen - Beschreibung (Vereinfachtes Verfahren vV)	Flächen- größe	Code- Nr. vV	Code- Nr. BK	Lebensraumtyp MUNLV
Intensivgrünland Fettwiesen und -weiden	21.976 m ²	3.2	EA/EB	FettW
Gärten strukturarm	13.677 m ²	4.1	HJ	Gärt
Gärten struktureich	7.904 m ²	4.2	HJ	Gärt
Baumschulen	116.703 m ²	4.8	HJ	Gärt
Brachen < 5 Jahre Grünland- und Gartenbrachen	22.193 m ²	5.1	EE/HJ4	FettW/Gärt
Feldgehölze, Baumreihen, Strauchhecken	k.A.	8.1	BD	KIGehöl
Brache an der Auskiesung, teilw. Grünlandbrache, teilw. auf Anschüttung	k.A.	5.2	LB (EE0)	Säu
Kies- u. Sandgrube	k.A.	(1.3)	GD1	Abgr
Brachen 5 - 15 Jahren Gartenbrache	1.891 m ²	5.2	HJ4	Gärt
Naturfremdes stehendes Gewässer Regenrückhaltebecken	458 m ²	7.1	FS	StillG
Gehölze Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	5.548 m ²	8.1	BD	KIGehöl
Baumgruppen und -reihen (ohne Einzelbäume)	5.039 m ²	8.2	BF3	KIGehöl

Folgende Naturraumtypen sind für das Plangebiet relevant:

KIGehöl	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
StillG	Stillgewässer
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Abgr	Abgrabungen
Säu	Säume, Hochstaudenfluren
FettW	Fettwiesen und -weiden
Äck	Äcker, Weinberge
oVeg	Vegetationsarme oder -freie Biotope
Geb	Gebäude

2.2 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4806 und die dem Planungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Planungsrelevante Arten*
für das Messtischblatt 4603 (LANUV NRW 2010)

Art	Status	Erhaltungszustand**
Säugetiere		
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Art vorhanden	S
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art vorhanden	G
Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art vorhanden	G
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Art vorhanden	G
Vögel		
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	sicher brütend	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend	G
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	sicher brütend	G
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	sicher brütend	G
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Durchzügler	G
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Durchzügler	S
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Wintergast	G
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	sicher brütend	G
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	sicher brütend	U↑
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	sicher brütend	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend	G
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	beobachtet zur Brutzeit	G
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	sicher brütend	G
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Durchzügler	G
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Wintergast	U
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sicher brütend	G
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	sicher brütend	S
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	Durchzügler	G
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	sicher brütend	U
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	sicher brütend	U
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend	G↓
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	sicher brütend	G
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	sicher brütend	G
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	sicher brütend	U
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend	G
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	sicher brütend	G erloschen nach 1990
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Durchzügler	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend	G↓
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	sicher brütend	G
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	sicher brütend	U
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	sicher brütend	G
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	sicher brütend	U
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Wintergast	G
Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>)	Wintergast	G

Art	Status	Erhaltungszustand**
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	sicher brütend	S
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	sicher brütend	U↓
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Durchzügler	G
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	sicher brütend	U
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	sicher brütend	U
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	sicher brütend	U↓
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	sicher brütend	S erloschen nach 1990
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	beobachtet zur Brutzeit	U
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	sicher brütend	U
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	sicher brütend	G
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	sicher brütend	U
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	sicher brütend	U↓
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend	G
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	sicher brütend	G
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	sicher brütend	G
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	sicher brütend	G
Amphibien		
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Art vorhanden	U
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Art vorhanden	U
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	Art vorhanden	G
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Art vorhanden	G
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art vorhanden	G
Libellen		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Art vorhanden	U

* für die Lebensraumtypen **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken** (KI Gehoel), **Säume, Hochstaudenfluren** (Saeu), **Stillgewässer** (StillG), **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** (Gaert), **Abgrabungen** (Abgr), **Fettwiesen und -weiden** (FettW), **Äcker** (Aeck), **vegetationsarme oder -freie Biotope** (oVeg), **Gebäude** (Geb).

** S ungünstig/schlecht (**rot**)
 U ungünstig/unzureichend (**gelb**)
 G günstig (**grün**)
 | Tendenz zur Verschlechterung

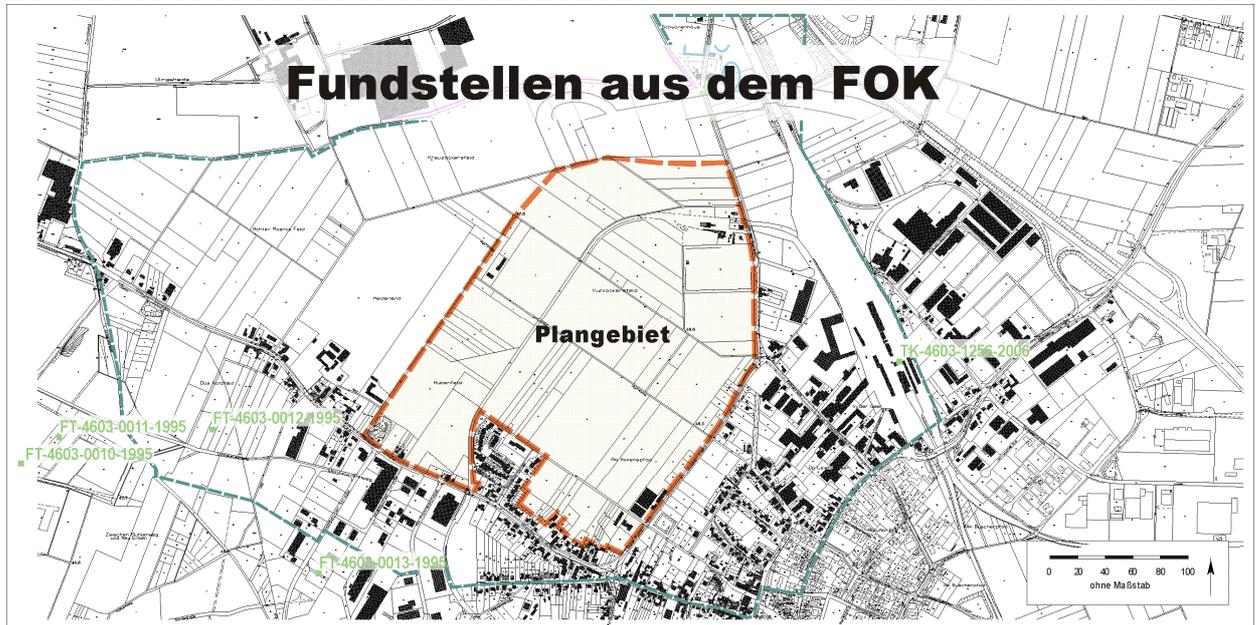
Der überwiegende Teil der planungsrelevanten Arten des o.g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als günstig zu bewerten.

3 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten

3.1 Fundortkataster FOK

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten ausgeführt; südlich der Steyler Straße / L29 ist die Art Heidelerche (*Lullula arborea*) als wahrscheinlich brütend verzeichnet (Kennziffern FT 4603-0010 bis 0013-

1995), östlich des Plangebietes am Bahnhof Kaldenkirchen wurden Einzelindividuen der Art Mauereidechse (*Podarcis muralis*) gefunden (Kennziffer TK-4603-1256-2006). Die Fundstellen liegen am äußeren Rand des engeren Untersuchungsraumes der Umweltuntersuchung, teilweise bereits außerhalb dieses Untersuchungsraumes.



3.2 Weitere Funde und Nachweise

Durch den prosperierten Autobahneubau ist der Planungsraum vergleichsweise gut hinsichtlich des Vorkommens auch besonders geschützter Tierarten untersucht. Für die Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum heimischen Fauna ist die „Veldinventarisatie natuurwaarden“ von Brandjes et al. aus dem Jahre 2001 maßgebend. Sie berücksichtigt ihrerseits alle bekannten Quellen und Untersuchungen, die den – weit gefassten – Untersuchungsraum betreffen. Dies schließt auch die auf z.T. intensiven Feldstudien aufbauende „Ökologische Untersuchung LB&P / Biologische Station Krickenbecker Seen“, Kleijberg/Reyrynk aus dem Jahre 1996 ein.

Der Schwerpunkt der Veldinventarisatie liegt auf geschützten, bedrohten und gefährdeten Arten der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der Fachliteratur. Nicht im Sinne des Artenschutzes relevante Arten finden nur in Einzelfällen Berücksichtigung, wenn ihr Auftreten der Beschreibung des betroffenen Biotopes oder Habitates dient.

Die Quellenstudie wurde ergänzt durch mehrere kombinierte Kartierungsgänge zwischen April und August 2001.

Zur Verbreitung von Fledermäusen im Einpassungsgebiet der Autobahn liegt eine ergänzende Studie jüngerer Datums vor (Eco Consult & Project Management, Wageningen 2003).

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen werden im Abschlussbericht der „Umweltuntersuchung VeNeTe“ zusammenfassend beschrieben.

Außerdem wurden im Rahmen dieser Umweltuntersuchung im Sommer 2004 und im Frühjahr

sowie Sommer 2005 ergänzende Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Eine detaillierte und zielgerichtete Faunistische Untersuchung (PLANWerk, Dormagen 2005) zur Verifizierung des Vorkommens zweier Arten (Kreuzkröte und Uferschwalbe) ist im Frühsommer 2005 durchgeführt worden.

Insgesamt konnten im gesamten Untersuchungsraum 16 Säugetierarten nachgewiesen werden, darunter vor allem Arten ohne einen besonderen Schutzstatus. Grundsätzlich wird im ganzen Untersuchungsraum ein mehr oder weniger flächendeckender Besatz von Hase, Wildkaninchen und Wühlmaus konstatiert. Spuren und Beobachtungen von Reh und Fuchs werden ebenfalls für den gesamten Untersuchungsraum vermerkt. In allen Mischwaldgebieten ist das Eichhörnchen zu Hause ebenso wie das Vorkommen von Marder und Steinmarder fast überall nachgewiesen werden konnte. Dachs und Wildschwein konnten jeweils einmal gefunden werden, wobei das Wildschweinexemplar als Einzelwanderer beschrieben wird. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet für alle vorgenannten Arten Lebensraumfunktionen erfüllt; Wohnhabitate wurden jedoch nicht gefunden.

Drei Fledermausarten jagen im engeren Untersuchungsbereich (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus), wobei nie mehr als 3 gleichzeitig jagende Tiere beobachtet wurden. Die Jagdstellen liegen entlang der Steyler Straße (aller drei Arten), und - in den Randbereichen des Plangebietes – an der Straße An der Kleinbahn, Juiser Feld, Breslauer Straße und am Kreuzackersfeld (nur Zwergfledermaus, in Höhe des Rückhaltebeckens an der Steyler Straße auch Breitflügelfledermaus).

Die Anzahl aller im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten beträgt 88. Hiervon stehen 15 Arten unter besonderem Schutz. Weitere 9 Arten werden beschrieben als gleichzeitig selten und charakteristisch für den Untersuchungsraum.

Im Plangebiet selbst wurde nur eine Art nachgewiesen. Im nördlichen Steilkantenbereich der Kiesgrube zählten BRANDJES ET AL im Rahmen der Veldinventarisatie insgesamt 48 von in Summe 200 Brutpaaren der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) im gesamten Untersuchungsraum. Bei Kartierungen im Rahmen der Biotoptypenerfassung zur „Umweltuntersuchung VeNeTe“ Ende Mai bis Anfang Juni 2004 konnten nur noch 12 offensichtlich verlassene Brutröhren identifiziert, aber keine Tiere beobachtet werden.

Die Faunistische Untersuchung (PLANWerk, Dormagen 2005) zur Verifizierung des Vorkommens bestätigte diese Beobachtungen.

Im Plangebiet des Ka-223 wurden keine Beobachtungen von Tagfaltern oder Libellen vermerkt. Allerdings sind alle im gesamten Untersuchungsraum vorgefundenen 15 Tagfalterarten und 22 Libellenarten sehr weit verbreitet und überwiegend hochmobil.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

4 Wirkungen der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Die Wirkfaktoren der Planung sind im Abschlussbericht der „Umweltuntersuchung VeNeTe“ ausführlich beschrieben. Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind die von der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von Flächenversiegelung und -

gebrauch entscheidend: die Lebensraumgrundlagen werden sich ändern; neue Biotoptypen und -komplexe entstehen, Migrationen werden verursacht und Artenzusammensetzungen, Artenvielfalt und Besatzstärken passen sich an. Dabei sind – wie in den nachfolgenden Planstufen der konkreten Bauleitplanung bereits nachvollzogen – durch Erhaltungsmaßnahmen Minderungseffekte zu erreichen: wertvolle Biotopstrukturen (insbesondere an der ehemaligen Kiesgrube und der Südseite des Kleinbahnhofes) bleiben als Lebensraum zumindest in Teilen erhalten und durch ergänzende Maßnahmen und ein Durchgrünungskonzept kann eine Vernetzungsfunktion in Teilen erhalten werden. Durch die Baugebiete und Erschließungsstraßen wird ansonsten in die vorhandenen Biotop-Vernetzungsstrukturen erheblich eingegriffen.

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. dem Plangebiet werden vorwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einem sehr geringen Gehölzanteil beansprucht, so dass das Arteninventar der Fläche begrenzt ist und sich in erster Linie auf Arten der offenen Feldflur beschränkt. Bei Umsetzung des Vorhabens werden diese Arten verdrängt, siedlungstolerante Arten erhalten hingegen neuen Lebensraum.

Durch die sukzessive Umsetzung der Rahmenplanung mit mehreren, zeitlich voneinander abgegrenzten Bebauungsplanverfahren und der darauf folgenden, ebenfalls zeitlich abgeschichteten Umsetzung durch konkrete Baumaßnahmen wird dieser Verdrängungsprozess in einem allerdings eingeschränkten Maße gemildert.

5 Gutachterliches Fazit

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen derzeit nicht vor. Dabei ist die Datengrundlage wegen der bereits durchgeführten faunistischen Untersuchungen im gesamten Planungsraum als vergleichsweise gut einzustufen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Ergebnisse bezüglich der Artenschutzbetreffenheit zu erwarten, die zu planerisch nicht zu bewältigenden Problemen auf der Ebene der nachgeschalteten Bauleitplanung führen könnten. Vermeidungs- sowie funktionserhaltene Maßnahmen müssen auf dieser Planungsebene gegebenenfalls verbindlich festgesetzt werden. Im Rahmen der dazu erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen wird eine jeweilige konkrete Betroffenheit von bisher nicht festgestellten planungsrelevanten Arten gegebenenfalls artbezogen überprüft: im Vorfeld der bindenden Planungen gilt es dabei, die Artenschutzbelange herauszuarbeiten, die einer späteren Zulassung der Planung entgegenstehen könnten. Insbesondere handelt es sich aus Sicht des Artenschutzes um die Identifikation von Hindernissen, die eine evtl. Ausnahmen nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG begründen könnten.

6 Quellen

Umweltuntersuchung zur Planung des Gewerbegebietes im Rahmen des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes VeNeTe in Nettetal Kaldenkirchen "Umweltuntersuchung VeNeTe"

Ingenieurbüro PLANWerk
Dormagen, Februar 2006

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraft-
getreten am 1. März 2010)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-
cherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -
<http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de/artenschutz/de/start>
Stand: April 2010

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-
cherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Stand: April 2010

**Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen
Biotoptypenschlüssel**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-
cherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/de/anleitungen/bk/anhang/bt-schluesel>

**Veldinventarisatie natuurwaarden inpassings-
gebied rijksweg 74**

Bureau Waardenburg bv
im Auftrag Rijkswaterstaat Directie Limburg
Culemborg, November 2001

Vleermuizen rond de RW 74 / BAB 61

Eco Consult & Project Management
Wageningen 2003

**Faunistische Erhebung im Rahmen der Umwelt-
untersuchungen zum geplanten Gewerbegebiet
„VeNeTe“ der Stadt Nettetal**

Ingenieurbüro PLANWerk
Dormagen, Juli 2005

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLANWerk**

Bearbeiter: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing. Stadtplaner AKNW

Dormagen, den 28.05.2010